

Anlage 3**Gebäudespezifische Regelungen
für die IFZ-Forschungshalle**

In Ergänzung der „Nutzungsordnung für das Interdisziplinäre Zentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung“ (IFZ) der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 27. Oktober 2004 hat der Zentrumsrat des IFZ nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 der „Satzung für das Interdisziplinäre Forschungszentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung“ (IFZ-Satzung) für die IFZ-Forschungshalle die folgenden besonderen gebäudespezifischen Bestimmungen beschlossen:

1 Zielsetzung der Einrichtung

- 1.1 Die IFZ-Forschungshalle dient auf unbestimmte Zeit dem Betrieb von Klimakammern und -schränken, die ermöglichen, mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu arbeiten.

2 Leitung der IFZ-Forschungshalle

- 2.1 In der IFZ-Forschungshalle einschließlich der integrierten Klimakammern übt deren Leiter das Hausrecht im Auftrag des Sprechers des IFZ aus (<mailto:Leiter.IFZ-Forschungshalle@ifz.uni-giessen.de>). Um die Ordnung in der IFZ-Forschungshalle zu wahren, ist der Leiter berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen im Einzelnen von ihm zu bestimmenden Mitarbeiter vertreten zu lassen. Nummer 2.3 der Nutzungsordnung gilt sinngemäß für den Leiter der IFZ-Forschungshalle sowie die von ihm bestimmten Vertreter.
- 2.2 Für die IFZ-Forschungshalle als gentechnische Anlage ist der nach Gentechnikrecht bestellte Projektleiter verantwortlich. Er ist bei allen die IFZ-Forschungshalle betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Für die Durchführung gentechnischer Arbeiten gilt verbindlich die Betriebsanweisung Gentechnik (Anlage ...). Entscheidungen zu gentechnischen Arbeiten sind nur gemeinsam mit dem für die Forschungshalle und dem für die jeweilige gentechnische Arbeit zuständigen Projektleiter zu treffen.

3 Allgemeine Nutzungsregelungen

- 3.1 Die in der IFZ-Forschungshalle integrierten Klimakammern und -schränke sind IFZ-Mitgliedsinstituten zugeordnet.
- 3.2 Der vorgesehene Zeitrahmen für die Nutzung pro Nutzergruppe wird auf ein Jahr beschränkt. Nach jedem Jahresablauf wird nach eingegangenem Antrag erneut über die Vergabe entschieden.
- 3.3 Für Kosten zur Behebung von Schäden an der Einrichtung, anfallende Wartungs- und sonstige Kosten werden die Nutzer anteilmäßig belastet.
- 3.4 Für die Durchführung des Forschungsvorhabens und die Einhaltung der Nutzungsordnung innerhalb des in der IFZ-Forschungshalle durchgeführten Forschungsvorhabens zeichnet der Leiter des jeweiligen Projektes verantwortlich.
- 3.5 Eigentum der Nutzer ist zu markieren.
- 3.6 Der Zutritt zur IFZ-Forschungshalle ist nur unterwiesenen Personen erlaubt.
- 3.7 Der IFZ-Forschungshalle muss entsprechend der Gebäude-Eigenschaften, der gentechnischen Nutzung und etwaiger Pflanzenschutzmaßnahmen besondere Vorsicht und Sorgfalt entgegengebracht werden.

4 Schlüsselverwaltung

- 4.1 Die Schlüsselverwaltung obliegt – abweichend von Punkt 5.5 der Nutzungsordnung – dem Leiter der IFZ-Forschungshalle.
- 4.2 Die Nummern 5.4, 5.6 und 5.7 der Nutzungsordnung gelten sinngemäß für die Schlüsselverwaltung.

IFZ Nutzungsordnung, Anlage 3	30.01.2007	2.31.08 Nr. 2	S. 2
-------------------------------	------------	----------------------	------

5 In-Kraft-Treten

Die ergänzenden Bestimmungen für die IFZ-Forschungshalle treten nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Universität Giessen in Kraft.

Giessen, 10. Mai 2006

Für den Zentrumsrat:

Prof. Dr. Karl-Heinz Kogel
IFZ-Sprecher